

Haushaltssatzung der Gemeinde Pölchow für das Haushaltsjahr 2011

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V 2004, S.205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBL. M-V S. 366, 378), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.03.2011 und nach Vorlage beim Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Haushaltssatzung der Gemeinde Pölchow erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit:

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	1.140.900,00	EUR
davon		
im Verwaltungshaushalt	816.000,00	EUR
im Vermögenshaushalt	324.900,00	EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von		EUR
davon für Zwecke der Umschuldung		EUR
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

81.600,00 EUR

§ 3

Information zu den Hebesätzen

Die Hebesätze für die Realsteuern und Gewerbesteuer sind in der Hebesatz-Satzung beschlossen.

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
c) Gewerbesteuer	300 v. H.

Die Amtsumlage wird auf 14,65 % der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Umlagegrundlage für die Amtsschulumlage der Warnowschule Papendorf sind die Schülerzahlen (60 Schüler). Sie beträgt 856,99 EUR pro Schüler.

Die Gemeinde Pölchow beteiligt sich an den Zweckausgaben des Bauhofes nach folgender Umlagegrundlage:

1. Personalausgaben (für Vorarbeiter, weitere Stammkräfte usw.), Ausgaben für Sachausstattung und den laufenden Betrieb in der Gemeinde vor Ort (Vorortkosten)

- nach den jeweils in der Gemeinde entstandenen Ausgaben
- unberücksichtigt sollen Vertretung, gemeindeübergreifende Einsätze etc. bleiben

2. Personal- und Sachausgaben für den Leiter des Bauhofes (Gemeinschaftskosten)

- 1/5 der Kosten

Die Gemeinde Pölchow beteiligt sich an den Zweckausgaben des Bauhofes nach folgender Umlagegrundlage:

Ausgaben für gemeindeübergreifend genutzte Sachausstattung und laufenden Betrieb (Gemeinschaftskosten)

- 1/4 der Kosten

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 48 Abs. 3 der Kommunalverfassung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 in der Zeit

vom 14.03.2011 bis 25.03.2011

je einschließlich im Amt Warnow West in Kritzmow, Zimmer 2.16, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Kritzmow, den 02.03.2011

Ort, Datum

Schenka
Bürgermeister